

SN/TE 483



Industriellenvereinigung

Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 37-GE/19-95
Datum: 26. MAI 1995
Verteilt 29.05.1995 Baumg.

Dr. Hajek

Wien, 1995 05 23

Dr.Du/Sve

Betrifft: Entwurf eines Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetzes

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Dr. Tritremmel

Dr. Dungl

Beilagen



Industriellenvereinigung

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 1995 05 23
Dr.Du/Sve

**Betrifft: Entwurf eines Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetzes;
ZI. 52.015/15-2/95**

Wir danken für die Übermittlung obigen Entwurfes und gestatten uns, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Einleitend gestatten wir uns darauf hinzuweisen, daß über eine Sondergesetzgebung für bestimmte Berufsgruppen hinaus raschest Initiativen für eine allgemeine Reform des Arbeitszeitrechtes zu setzen wären, die unter Berücksichtigung des notwendigen Arbeitnehmerschutzes den dringenden Erfordernissen der Wirtschaft Rechnung trägt.

Im einzelnen möchten wir zum vorliegenden Entwurf ausgehend davon, daß Interessen von in Krankenanstalten Tätigen, Spitalserhaltern und Patienten in Stellungnahmen anderer Institutionen ausreichend Rechnung getragen werden wird, vor allem unter dem Blickwinkel der Vermeidung negativer Präjudizwirkungen auf eine bevorstehende allgemeine Reform des Arbeitszeitrechtes wie folgt Stellung nehmen:

Zu § 2:

In der Arbeitszeitdefinition gem Abs 1 Z 1 wäre jedenfalls auf den notwendigen Ausschluß von Ruhepausen analog dem AZG Bedacht zu nehmen.

Zu § 4:

Die Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Arbeitszeit erscheinen mit einem Durchrechnungszeitraum von maximal sechs Wochen zu eng gefaßt und sollten darüber hinaus generell auch der Betriebsvereinbarung bzw - bei Fehlen eines Betriebsrates - dem Einzelarbeitsvertrag eingeräumt werden (gilt entsprechend für § 5).

Zu § 6:

Die Definition der Überstundenarbeit für den Fall verlängerter Dienste in Abs 2 trägt dem Umstand, daß diese in erheblichem Maße aus Erholungszeiten bestehen, zu wenig Rechnung, weshalb das Überschreiten einer Wochenarbeitszeit von 50 Stunden nicht generell zu Überstunden führen dürfte (vgl auch § 5 a AZG).

Zu § 7:

Die Regelung der Zulassung weiterer Überstunden durch Kollektivvertrag sollte jedenfalls die derzeit in § 19 Abs 2,3 AZG vorgesehenen Arbeitszeitverlängerungen ermöglichen.

Zu § 8:

Die Höchstgrenze der Wochenarbeitszeit bei verlängerten Diensten wäre sinnvollerweise in Anlehnung an § 5 a Abs 3 AZG festzulegen.

Zu § 9:

Die Festlegung einer Mindestarbeitszeit muß als nicht zu rechtfertigende Einschränkung der Vertragsfreiheit nachdrücklich abgelehnt werden.

Zu § 10:

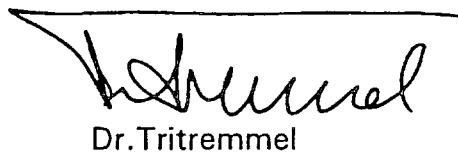
Völlig unverständlich und daher abzulehnen ist eine gesetzliche Verpflichtung zur Bezahlung von Ruhepausen (siehe auch Stellungnahme zu § 2).

Zu § 19:

Die deutliche Anhebung der Strafsätze gegenüber dem AZG ist, insbesondere auch bei Bedachtnahme auf das Kumulationsprinzip, völlig unangemessen und verkehrt alle Bestrebungen zur Entkriminalisierung des Arbeitszeitrechtes geradezu in ihr Gegenteil.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Dr. Tritremmel



Dr. Dungl